



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 28.09.2015

2015/227
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	28.09.2015	2

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2015

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest:

Zahl der Wahlberechtigten	61.438
Zahl der Wähler	20.819
Ungültige Stimmen	294
Gültige Stimmen	20.525

Es entfielen folgende Stimmen auf die Bewerber:

Rajko Kravanja, SPD	10.790 Stimmen
Michael Breilmann, CDU/FWI	9.735 Stimmen.

Nach § 46c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Der Kommunalwahlausschuss stellt fest, dass der Bewerber

Rajko Kravanja, SPD (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 10.790 Stimmen

die höchste Stimmenzahl erhalten hat und damit zum Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel gewählt ist.

B e i s e n h e r z
Wahlleiter

Sachverhalt

Die Wahlvorstände haben als zuständiges Wahlorgan die Wahlergebnisse in den Stimmbezirken ermittelt, indem die Stimmen gezählt und über deren Gültigkeit entschieden wurden; über die Ergebnisse haben sie Wahl Niederschriften gefertigt.

Dem Kommunalwahlausschuss obliegt die förmliche Feststellung des Wahlergebnisses. Er ist hierbei an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und nur berechtigt, Rechenfehler in den Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen (§34 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz -KWahlG).

Das Wahlergebnis ist gemäß § 46b i. V. m. § 35 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten.